



**Allgemeinverfügung  
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-  
Tage-Inzidenz von 35 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 28.10.2020  
hier: Beschränkung sozialer Kontakte**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)<sup>1</sup> und § 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung<sup>2</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Nach § 6 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung sind für private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung, anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten oder eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Nds. Corona-Verordnung nicht mehr als jeweils 15 Personen zulässig.
2. Nach § 6 Abs. 6 der Nds. Corona-VO sind für private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Nds. Corona-VO nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig.
3. Für einen Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
4. Über die Regelungen des § 3 Nds. Corona-Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus gilt Folgendes:
  - a. Nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist an folgenden Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
    - auf Wochenmärkten,
    - in Fußgängerzonen und sonstigen Geschäftsstraßen,
    - vor Verkaufswagen und sonstigen außer Haus Verkaufsstellen,
    - auf Kundenparkplätzen von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels,
    - auf Aussichtstürmen und -plattformen
  - b. Bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist auf Verkehrswegen, auf Fluren, auf Treppen und in Treppenhäusern, in Wartebereichen, in Gemeinschafts- und Sozialräumen, Toiletten und vergleichbaren geschlossenen Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist.
  - c. Bei gemeinsamen Fahrten von Personen aus unterschiedlichen Hausständen in einem Kraftfahrzeug ist von allen Insassen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363).

Ausgenommen sind Fahrerzeugführer/innen von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs und Fahrzeugführer/innen bei touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten.

5. Nach § 7 Abs. 1 S. 4 der Nds. Corona-Verordnung sind Veranstaltungen mit sitzendem Publikum abweichend von § 7 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung mit nicht mehr als 250 Personen zulässig.
6. Außerschulische Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fitnessstudios, die über ein Hygienekonzept nach § 4 der Nds. Corona-Verordnung verfügen.  
Außerschulische Sportausübung ist unter freiem Himmel zulässig, wenn diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt, ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden. Bei Mannschaftssportarten darf der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten werden, soweit dies für die Sportausübung unvermeidbar ist. Eine gemeinsame Nutzung von Umkleide- und Wasch-/Duschräumen ist untersagt.
7. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Am 28.10.2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen seit dem 28.10.2020 kumulativ 43 Fälle je 100.000 Einwohner/innen mit einer steigenden Tendenz. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) findet demnach eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung liegen vor. Danach kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie kann insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Eine weitergehende Anordnung ist hier im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Die derzeit geltenden Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) einzudämmen. Dies wird daran deutlich, dass am 28.10.2020 mit weiterhin steigender Tendenz die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 43 Fälle je 100.000 Einwohner/innen betrug. Nach § 1 Abs. 1 IfSG ist es Ziel des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Angesichts dieses Gesetzeszwecks einerseits sowie der steigenden Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus SARS-CoV-2 andererseits sind weitergehende Maßnahmen nach § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 angezeigt. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Rotenburg (Wümme) zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i. S. v. § 2 Nrn. 3 ff IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich v. a. als Infektion der Atemwege und ist

sehr infektiös. Die Übertragung folgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften mehrerer Menschen in den unter Ziff. 1 bis 6 genannten Orten und Einrichtungen werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit einer Übertragung durch Aerosole und mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes zu rechnen.

Von dem nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung eröffnetem Ermessen hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) daher dahingehend Gebrauch gemacht, dass er zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen angeordnet hat. Diese Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Anordnungen dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch eine Infektion eines Menschen mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 kann diese Person an Leben, Leib und Gesundheit oder Gesundheit gefährdet werden kann. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. Insoweit musste auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit in die Abwägung einbezogen werden.

### **Zu Ziff. 1 bis 3**

Es handelt sich um eine gesetzeswiederholende Anordnung von §§ 6 Abs. 3, 6; 10 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung. Gesetzeswiederholende Verfügungen können ergehen, wenn im Einzelfall Anlass besteht, besonders auf die Pflicht zur Beachtung einer gesetzlichen Bestimmung hinzuweisen und ein konkreter Bezug zu einem bestimmten Lebenssachverhalt hergestellt wird. Der Regelungsgehalt einer solchen Verfügung besteht darin, die Einhaltung einer Norm konkret anzumahnen und die Voraussetzungen für die Vollstreckung zu schaffen.

### **Zu Ziff. 4**

Die Voraussetzungen von § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind gegeben. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den unter a bis c aufgeführten Zusammenhängen trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu reduzieren.

**Zu a:** Die benannten Orte sind besonders geeignet, Ansammlungen von Personen hervorzurufen und dabei eine Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 zu begünstigen.

**Zu b:** Bei Zusammenkünften an Arbeitsstätten werden in besonderem Maße Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes und, z. B. bei längeren Besprechungen, einer Übertragung durch Aerosole zu rechnen.

**Zu c:** Bei gemeinsamen Fahrten ist in besonderem Maße mit einer Übertragung des Coronavirus SRAS-CoV-2 zu rechnen, da das Einhalten des Mindestabstands nach § 2 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung regelmäßig nicht möglich ist und es zudem es in geschlossenen Fahrzeugen zu erhöhter Aerosolbildung kommen kann.

### **Zu Ziff. 5**

Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 S. 4 der Nds. Corona-Verordnung soll die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen im Sitzen beschränkt werden. Die Reduktion auf die Hälfte ist ein erster erforderlicher und angemessener Schritt zur Verminderung des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

### **Zu Ziff. 6**

Bei Sportausübung kommt es zu erhöhtem Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen, was besonders in geschlossenen Räumlichkeiten einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vorschub leistet. Dies gilt insbesondere auch bei gemeinsamer Nutzung von Umkleiden und Wasch-/Duschräumen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden bereits mehrfach Fußballspiele und -trainings als Verbreitungsquellen mit zahlreichen Kontaktpersonen und Ansteckungen identifiziert. Um die Sportausübung auch für Mannschaften weiterhin zu ermöglichen, dabei aber das Infektionsrisiko möglichst zu reduzieren, sind die angeordneten Einschränkungen erforderlich, aber auch angemessen.

### **Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 28.10.2020  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

(Luttmann)